Ausgleichskasse Gewerbe St. Gallen Lindenstrasse 137 Postfach 245 9016 St. Gallen Telefon 071 282 29 29 Telefax 071 282 29 30 info@ahv-gewerbe.ch www.ahv-gewerbe.ch

St. Gallen, 31. Januar 2019

Info 01/2019 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule zukommen:

Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und mit Montenegro

Am 01.01.2019 sind die Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit Serbien und mit Montenegro in Kraft getreten. Diese lösen das bisher angewandte Abkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien ab.

Die beiden neuen bilateralen Abkommen regeln in erster Linie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie in beschränktem Umfang auch die Kranken- und Unfallversicherung und entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen. Nicht mehr in den Anwendungsbereich fallen dagegen die Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG). Diesbezüglich sowie bei der Entsendung, der Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen sowie der Totalisierung für Renten der IV gelten seit dem 01.01.2019 neue Bestimmungen.

1.1 Familienzulagen

Da die Familienleistungen nicht mehr in den sachlichen Geltungsbereich der beiden Abkommen fallen, besteht seit dem 01.01.2019 kein Anspruch mehr auf Familienzulagen gemäss FamZG für Kinder mit Wohnsitz in Serbien und Montenegro sowie in anderen ausländischen Staaten. Dies gilt sowohl für serbische, montenegrinische als auch für schweizerische Staatsangehörige.

1.2 Entsendung

Für Serbien und Montenegro beträgt die Entsendedauer neu jeweils 24 Monate (bisher 36 Monate). Nach wie vor kann die Entsendung im Rahmen einer Ausnahmevereinbarung zwischen den zuständigen Behörden verlängert werden, dies bis maximal 6 Jahre.

Neu bleiben nichterwerbstätige Familienangehörige, die z.B. eine entsandte Person nach Serbien oder Montenegro begleiten, in der schweizerischen AHV/IV/EO versichert. Im umgekehrten Fall unterstehen sie dagegen wie bisher den Sozialversicherungen im jeweiligen Vertragsstaat und sind von der Schweizer AHV/IV/EO befreit.

1.3 Totalisierung für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente

Neu werden für die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer von 3 Jahren für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente im Verhältnis zu Serbien und Montenegro ausländische Beitragszeiten angerechnet.



2. EO - Anspruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten

Die Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterentwicklung der Armee hat per 01.01.2019 auch Änderungen in der Erwerbsersatzordnung (Art. 1a Abs. 1bis EOG) mit sich gebracht. Bei der Dienstplanung sind kürzere Unterbrüche bei längeren Grundausbildungsdiensten nicht ausgeschlossen (z.B. von der RS zur UOS). Auch die einzelnen Ausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades gehen nicht immer nahtlos ineinander über. Wenn die Kaderlaufbahn am Stück absolviert wird, kann es zwischen den einzelnen Diensten zu Unterbrüchen von maximal sechs Wochen kommen. Ab dem 01.01.2019 kann bei einem Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten ein Anspruch auf EO-Entschädigung bestehen, sofern die dienstleistende Person während dieser Zeit ohne Arbeit ist, das heisst:

- Vor dem Einrücken in den Dienst war sie angestellt und hat für ihre Arbeit einen Lohn bezogen, das Arbeitsverhältnis oder die Lehre wurde aber vor dem Dienst beendet.
- In den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken in den Dienst hat sie während mindestens 4 Wochen (mindestens 20 Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden) gearbeitet und während des Dienstes über kein Anstellungsverhältnis verfügt.
- Für sie wurde eine Rahmenfrist bei der Arbeitslosenversicherung eröffnet und ihr bis zum Einrücken ein Taggeld ausgerichtet.

Sowohl Personen, für die während des Dienstes ein Anstellungsverhältnis besteht, als auch Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige haben während des Unterbruchs keinen Anspruch auf Erwerbsersatz. Die ersten Armeeangehörigen, die von diesen neuen Bestimmungen betroffen sind, werden im Januar 2019 einrücken. Die Diensttage werden ihnen rückwirkend auf den Unterbruchsbeginn (Woche 48) bescheinigt und besoldet.

3. Vorinfo BREXIT – Die Schweiz und das Vereinigte Königreich sichern die bestehenden Rechte Ihrer Bürgerinnen und Bürger

Mit dem geplanten EU-Austritt des Vereinigten Königreichs wird das Freizügigkeitsabkommen CH-EU (FZA) und die entsprechenden Verordnungen betreffend die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar sein. Deshalb haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ausgehandelt, welches auch erworbene Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit schützt. Das Abkommen wurde am 19.12.2018 vom Bundesrat genehmigt, tritt aber erst auf den Zeitpunkt in Kraft, wenn das bisherige FZA nicht mehr anwendbar ist. Das bisherige FZA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wird zudem während einer Übergangsphase, welche voraussichtlich bis am 31.12.2020 dauert, auch weiterhin gelten. Diese Übergangsphase ist jedoch erst gesichert, wenn die EU und das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen ratifizieren. Dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

Falls sich die EU und das Vereinigte Königreich nicht einigen können und es am 29.03.2019 zu einem ungeordneten Austritt kommen sollte, bleiben die erworbenen Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit trotzdem aufgrund des FZA geschützt. Für dieses Szenario ist vorgesehen, dass das zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ausgehandelte Abkommen am 30.03.2019 sinngemäss Anwendung findet.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Gewe**r**be St. Gallen

Andreas Fässler Geschäftsführer